

Kleine Anfrage

der Abg. Siegfried Lorek und Thomas Blenke CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Auswirkungen des Landesantidiskriminierungsgesetzes des Landes Berlin auf den Polizeivollzug von Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern besitzt die Landesregierung Kenntnis von dem Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin zur Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)?
2. Wie bewertet die Landesregierung das Berliner LADG, insbesondere die dort vorgesehene Ausgestaltung der Vermutungsregelung mit Blick auf Baden-Württemberg?
3. Inwiefern können Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) des Landes Baden-Württemberg den Regelungen des Berliner LADG unterliegen, wenn sie in Berlin eingesetzt sind?
4. Inwiefern können PVB des Landes Baden-Württemberg den Regelungen des Berliner LADG unterliegen bzw. von diesen betroffen sein, wenn sie gemeinsam mit Kräften des Landes Berlin im Einsatz sind (ggf. auch in einem dritten Bundesland)?
5. Inwiefern können PVB des Landes Baden-Württemberg den Regelungen des Berliner LADG unterliegen, wenn sie einer Einheit des Landes Berlin unterstellt sind?
6. Inwiefern können PVB des Landes Berlin den Regelungen des Berliner LADG unterstehen, wenn diese in Baden-Württemberg im Einsatz sind und wie wirkt sich dies auf die gemeinsam eingesetzten PVB des Landes Baden-Württemberg aus?

7. Welche weiteren Beamtinnen und Beamten oder Angestellten des Landes Baden-Württemberg können in welchen Fällen den Regelungen des Berliner LADG unterliegen?
8. Welche Maßnahmen unternimmt oder plant die Landesregierung, um Diskriminierung in Baden-Württemberg vorzubeugen bzw. zu ahnden und wie bewertet sie die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Landes?

28.05.2020

Lorek, Blenke CDU

Begründung

Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung des Berliner Abgeordnetenhauses hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2020 mehrheitlich den Beschluss eines Landesantidiskriminierungsgesetzes empfohlen. Die Kleine Anfrage soll klären, inwieweit die in diesem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen Auswirkungen auf Behörden, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des Landes Baden-Württemberg entfalten können.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 Nr. 3-0141.5/2/346 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Inwiefern besitzt die Landesregierung Kenntnis von dem Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin zur Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)?*

Zu 1.:

Die Diskussionen um das Gesetzgebungsverfahren des Landes Berlin zur Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) waren den Medien zu entnehmen. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 4. Juni 2020 die Gesetzesvorlage verabschiedet.

2. *Wie bewertet die Landesregierung das Berliner LADG, insbesondere die dort vorgesehene Ausgestaltung der Vermutungsregelung mit Blick auf Baden-Württemberg?*

Zu 2.:

Die Landesregierung bewertet Gesetze anderer Länder grundsätzlich nicht. Es ist das nach dem Grundgesetz geschützte Recht einzelner Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die Gesetze zu erlassen, die als notwendig erachtet werden.

Für Baden-Württemberg sieht das Innenministerium aus beamtenrechtlichen Fürsorgegesichtspunkten keinen Bedarf für eine solche Vermutungsregelung. Durch eine Beweiserleichterung wie im LADG vorgesehen könnten einfacher zivilrechtliche Verurteilungen der öffentlichen Stellen eines Landes erfolgen. Hierdurch

könnten möglicherweise Rückschlüsse auf Sachverhalte gezogen werden, welche ggf. in einem regulären Amtshaftungs-, Straf- oder Disziplinarverfahren zu keiner Verurteilung geführt hätten.

Das Innenministerium sieht auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten die Signalwirkung eines solchen Gesetzes gegenüber denjenigen, die den Staat und die Bürgerinnen und Bürger schützen, kritisch. Das bestehende Disziplinar-, Straf- und Amtshaftungsrecht bietet ein ausreichendes Instrumentarium, Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten zu ahnden.

3. Inwiefern können Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) des Landes Baden-Württemberg den Regelungen des Berliner LADG unterliegen, wenn sie in Berlin eingesetzt sind?

4. Inwiefern können PVB des Landes Baden-Württemberg den Regelungen des Berliner LADG unterliegen bzw. von diesen betroffen sein, wenn sie gemeinsam mit Kräften des Landes Berlin im Einsatz sind (ggf. auch in einem dritten Bundesland)?

5. Inwiefern können PVB des Landes Baden-Württemberg den Regelungen des Berliner LADG unterliegen, wenn sie einer Einheit des Landes Berlin unterstellt sind?

Zu 3., 4. und 5.:

Öffentliche Stellen des Landes Berlin können nach dem LADG schadensersatz- oder entschädigungspflichtig werden, wenn durch ihr Handeln Bürgerinnen und Bürger diskriminiert werden und die Betroffenen daraus resultierende Ansprüche nach dem LADG erfolgreich geltend machen.

Sofern baden-württembergische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte etwa im Wege der Amtshilfe im Land Berlin eingesetzt werden, können im Falle von denkbaren Verstößen gegen das LADG aus Sicht des Innenministeriums keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg oder gegen die in Berlin eingesetzten baden-württembergischen Polizeikräfte selbst geltend gemacht werden.

Aus der Sicht des Innenministeriums sind die Auswirkungen für baden-württembergische Landesbeschäftigte vorrangig verfahrensrechtlicher Natur. Das Land Berlin könnte beim Land Baden-Württemberg Stellungnahmen erbitten, wodurch in der Folge baden-württembergische Beamtinnen und Beamte durch ihre jeweiligen Dienststellen zu Stellungnahmen aufgefordert werden könnten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass baden-württembergische Beamtinnen bzw. Beamte in einem Zivilverfahren vor einem Berliner Gericht auf Grundlage des LADG als Zeugen gerichtlich vernommen werden könnten.

Der stellv. Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl hat den Berliner Innensenator aufgefordert, schriftlich zuzusichern, dass das Berliner Antidiskriminierungsgesetz nur für Bedienstete des Landes Berlin gilt. Bevor dies nicht erfolgt ist, wird das Land Baden-Württemberg aus Gründen der Fürsorge für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine unterstützenden Kräfte aus Baden-Württemberg zu Einsätzen nach Berlin schicken.

6. Inwiefern können PVB des Landes Berlin den Regelungen des Berliner LADG unterstehen, wenn diese in Baden-Württemberg im Einsatz sind und wie wirkt sich dies auf die gemeinsam eingesetzten PVB des Landes Baden-Württemberg aus?

Zu 6.:

Nach § 78 Abs. 2 Satz 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg gelten Maßnahmen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anderer Länder, wenn sie in Baden-Württemberg eingesetzt werden, als Maßnahmen der Polizei Baden-Württemberg.

Ob die Polizei des Landes Berlin auch in einem solchen Fall einer etwaigen Haftung nach dem LADG unterliegt, muss durch das Land Berlin, das das Gesetz erlassen hat, beurteilt werden.

7. Welche weiteren Beamtinnen und Beamten oder Angestellten des Landes Baden-Württemberg können in welchen Fällen den Regelungen des Berliner LADG unterliegen?

Zu 7.:

Das LADG gilt ausschließlich für Berliner Behörden. Das Handeln von Beamtinnen und Beamten oder Angestellten des Landes Baden-Württemberg kann jedoch nach polizei-, beamten- oder arbeitsrechtlichen Grundsätzen dem Land Berlin zugerechnet werden.

8. Welche Maßnahmen unternimmt oder plant die Landesregierung, um Diskriminierung in Baden-Württemberg vorzubeugen bzw. zu ahnden und wie bewertet sie die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle des Landes?

Zu 8.:

Die Landesregierung hat im November 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) im Ministerium für Soziales und Integration eingerichtet. Die LADS leistet aus Sicht der Landesregierung einen unverzichtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung einer lebendigen und wehrhaften Demokratie in Baden-Württemberg. Insbesondere auch nach den menschenverachtenden Mordanschlägen durch rechtsextremen Terror wie zuletzt in Hanau, kommt Institutionen wie der Antidiskriminierungsstelle des Landes eine zentrale Bedeutung zu.

Ziel der Antidiskriminierungsstrategie des Landes ist es, proaktiv ein gesellschaftliches Klima in Baden-Württemberg und darüber hinaus zu befördern, in dem Diskriminierungen erkannt und sanktioniert werden und Betroffene uneingeschränkten Rückhalt genießen – in ihrem Privat- und Berufsleben sowie in der Öffentlichkeit. Die Verbesserung und Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes wird als kontinuierliche Aufgabe angesehen.

Aufgaben der LADS sind die:

- Erarbeitung von Strategien zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, die fortschreitende
- Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit in Baden-Württemberg, deutschlandweit und in Europa sowie die aktive Tätigkeit als
- Erst-Anlaufstelle für betroffene Personen, wobei in den meisten Fällen hilfesuchende Personen über ideale Beratungsstellen gegen Diskriminierung informiert und beraten werden.

Betroffene wenden sich wegen unterschiedlicher Diskriminierungsgründe an die LADS, jedoch ganz besonders aufgrund ihrer ethnischen Herkunft sowie aufgrund von rassistischer Diskriminierung. Generell führt die LADS selbst keine Beratung oder Interventionen durch; sie informiert Ratsuchende darüber, welche lokalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg Betroffene beraten.

Aktuell fördert das Ministerium für Soziales und Integration acht lokale und eine überregionale Beratungsstelle gegen Diskriminierung in Baden-Württemberg. Ratsuchende wenden sich teilweise auch direkt an diese Beratungsstellen. Das Engagement des Landes Baden-Württemberg zahlt sich im Sinne der Betroffenen aus: Die Anzahl der Beratungsfälle in den aus Landes- und kommunalen Mitteln finanzierten Antidiskriminierungsbüros hat sich zwischen Beginn der Antidiskriminierungsberatung im Jahr 2015 und heute verdreizehnfacht und liegt zusam-

mengefasst pro Jahr im mittleren dreistelligen Bereich (bei weiterhin steigender Tendenz).

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Polizei des Landes Baden-Württemberg in diesem Handlungsfeld ihre Verantwortung sehr bewusst wahrnimmt:

Um einer Diskriminierung von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des polizeilichen Tätigwerdens vorzubeugen, wird im Rahmen der Ausbildung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtlern ein besonderer Fokus auf deren Persönlichkeitsbildung gelegt. Ziele sind u. a. die Sensibilisierung für stereotype Wahrnehmungs- und Einstellungsmuster sowie die Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenz für eine angemessene, grundgesetzkonforme Begegnung mit Menschen, die beispielsweise unterschiedlichen Glaubens, Geschlechts, Alters bzw. unterschiedlicher anderer Herkunft oder (weltanschaulicher) Überzeugung sein können. Auf diese Weise werden angehende Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gezielt auf die besondere Verantwortung vorbereitet, welche ihnen in unserem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zukommt. Das Ziel der Aus- und Fortbildung der Polizei Baden-Württemberg ist die Gewährleistung maximaler Sicherheit sowie der stets gerechte und vertrauensvolle Umgang mit allen Bürgerinnen und Bürgern. In diesem Zusammenhang bemüht sich die Polizei Baden-Württemberg auch gezielt um die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund. So wurden seit 1993 insgesamt 366 nichtdeutsche Staatsangehörige in den Polizeivollzugsdienst eingestellt. Darüber hinaus ist der Anteil eingestellter Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtler mit Migrationshintergrund seit dem Beginn einer internen Erhebung im Jahr 2009 von rund 17 Prozent auf rund 24 Prozent im Jahr 2019 gestiegen. Die Zahlen basieren auf einer jährlich durchgeführten anonymisierten und freiwilligen Erhebung.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration